

Gemeinde Büchen

Der Bürgermeister

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bike+Ride-Anlagen (B+R) inklusive Ladestellenschränke und Schließfachanlagen Lauenburger Straße und Bahnhofstraße am Bahnhof Büchen

Diese Anlagen werden von der Gemeinde Büchen (Betreiberin), Amtsplatz 1, 21514 Büchen betrieben. Sie dienen ausschließlich dem Abstellen von Fahrrädern bzw. dem sicheren Verwahren von Gegenständen.

1. Regeln für die Benutzung der B+R-Anlage, der Ladestellenschränke und der Schließfachanlagen

- 1.1. Der kostenpflichtige Zugang zu den Sammelschließanlagen inkl. der Ladestellenschränke und der Schließfachanlagen innerhalb der Sammelschließanlagen und der kostenfreie Zugang zu den Schließfachanlagen außerhalb der Sammelschließanlagen dieser B+R-Anlage wird der Nutzerin/dem Nutzer ausschließlich durch den Bürgerservice der Gemeinde Büchen zur Verfügung gestellt. Bitte wenden Sie sich während der Öffnungszeiten (<http://www.amt-buechen.eu/startseite.phtml>) oder nach telefonischer Vereinbarung an den Bürgerservice der Gemeinde Büchen.
- 1.2. Die erlaubte ununterbrochene Höchstabstelldauer außerhalb der Sammelschließanlagen beträgt 7 Tage und darf nicht überschritten werden. Zuwiderhandlungen werden nach Punkt 3.2. geahndet.
- 1.3. Die erlaubte ununterbrochene Höchstnutzungsdauer der Ladestellenschränke und der Schließfächer (innerhalb und außerhalb der Sammelschließanlagen) beträgt 7 Tage und darf nicht überschritten werden. Zuwiderhandlungen werden nach Punkt 3.3 geahndet.
- 1.4. Fahrräder dürfen ausschließlich in den dafür vorgesehenen Halterungen abgestellt werden. Abgestellte Fahrräder dürfen nicht in die Verkehrsfläche ragen oder anderweitig die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Wegen und Plätzen gefährden. Andere Nutzer dürfen bei der Benutzung der Anlage nicht beeinträchtigt werden. Missachtungen werden entsprechend des Punktes 3.4 geahndet.
- 1.5. Innerhalb der Sammelschließanlage dieser B+R-Anlage dürfen Fahrräder nur auf den zugewiesenen Stellplätzen abgestellt werden.
- 1.6. Es dürfen keine fahruntauglichen Fahrräder in der B+R-Anlage abgestellt werden. Verstöße werden nach Punkt 3.1 geahndet.

- 1.7. Es darf kein Müll oder Unrat in den Ladestellenschränken und Schließfächern gelagert werden.
- 1.8. Ein Aufenthalt in der B+R-Anlage, der nicht im Zusammenhang mit dem Abstellen oder Abholen von Fahrrädern steht, ist unzulässig.
- 1.9. Es darf kein Müll in der B+R-Anlage hinterlassen werden.
- 1.10. Die auf der Anlage befindliche, frei zugängliche Fahrradwerkstatt darf nur zu Reparaturzwecken genutzt werden. Beschädigungen und Mängel sind umgehend der Betreiberin zu melden.

2. Entgelthöhe für Stellplätze in den Sammelschließanlagen

- 2.1. Als Entgelt für einen Fahrradstellplatz in den Sammelschließanlagen des Bahnhofs Büchen ist ein monatlicher Betrag von 10,00 Euro zu zahlen. Bei einer Jahresmiete ist ein Entgelt in Höhe von 70,00 Euro fällig.
- 2.2. Bei vorzeitiger Auflösung der Nutzungsvereinbarung entfällt die Dauervergünstigung und die Abrechnung erfolgt für jeden angefangenen Monat nach dem Monatstarif gemäß 2.1..
- 2.3. Die Nutzungsvereinbarung kann für einen Monat bzw. ein Jahr abgeschlossen werden. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Nutzer¹ diese nicht schriftlich kündigt.
- 2.4. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den aufgeführten Entgelten bereits enthalten.

3. Entfernung von Fahrrädern

- 3.1. Fahrräder, die nach ihrem äußeren Erscheinungsbild (z. B. Beschaffenheit der Bereifung, Zustand der Fahrradkette, Allgemeinzustand) offensichtlich fahruntauglich und nicht mehr für den bestimmungsgemäßen Gebrauch verwendet werden können (Schrottfahrräder), werden nach vorheriger Ankündigung und einer Frist von mindestens einer Woche durch die Betreiberin auf Kosten des Nutzers¹ entsorgt.
- 3.2. Fahrräder, die länger als die erlaubte Höchstdauer von 7 Tagen abgestellt wurden, werden nach vorheriger Ankündigung und einer Frist von mindestens einer Woche durch die Betreiberin auf Kosten des Nutzers¹ aus der Anlage entfernt und als Fundsachen behandelt.
- 3.3. Schließfächer und Ladestellenschränke, die länger als die erlaubte Höchstdauer von 7 Tagen genutzt werden, werden nach vorheriger Ankündigung und einer Frist von mindestens einer Woche durch die Betreiberin auf Kosten des Nutzers¹ geöffnet. Der Inhalt der Schließfächer und Ladestellenschränke wird als Fundsachen behandelt.

- 3.4. Fahrräder, die außerhalb der hierfür vorgesehenen Fahrradhalter abgestellt werden, insbesondere wenn von diesen Fahrrädern eine Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht oder sie die ordnungsgemäße Benutzung der Anlage be- oder verhindern, werden durch die Gemeinde Büchen auf Kosten des Nutzers¹ aus der Anlage entfernt und als Fundsachen behandelt.
- 3.5. Über entfernte Fahrräder und geöffnete Schließfächer und Ladestellenschränke wird die Betreiberin einen deutlichen Hinweis über einen Aushang geben.
- 3.6. Fahrräder können ebenfalls von der Betreiberin auf Kosten des Eigentümers entfernt und als Fundsache behandelt werden, wenn sie erkennbar von ihren Eigentümern aufgegeben wurden.

4. Reinigung der Anlage

- 4.1. Will die Betreiberin oder durch sie Beauftragte die B+R-Anlage oder im Umfeld der Anlage bestimmte Maßnahmen durchführen, zu denen das Entfernen der Fahrräder oder Öffnen der Schließfächer und Ladestellenschränke notwendig ist, werden bevorstehende Termine der Maßnahmen mindestens eine Woche durch zuvor deutlich sichtbare Aushänge an der Fahrradabstellanlage unter Angabe der Telefonnummer für eventuelle Rückfragen öffentlich kundgetan.
- Sind an den angekündigten Terminen trotzdem Fahrräder in der Sammelschließanlage vorhanden, können diese unter Entfernung eventueller Schlösser auf Kosten des Nutzers¹ entfernt werden.
- 4.2. In regelmäßigen Abständen werden die Schließfächer und Ladestellenschränke gereinigt. Sollte dabei festgestellt werden, dass diese nicht entsprechend dem bestimmungsgemäßen Gebrauch zur Lagerung von Gepäck, Zubehör etc. verwendet wurden, wird die Betreiberin auf Kosten des Nutzers¹ die Schließfächer und Ladestellenschränke beräumen lassen.

5. Haftung

- 5.1. Diese B+R-Anlage ist unbewacht. Es ist eine Videoüberwachung installiert, die nur zur Aufklärung von möglichen Straftaten eingesetzt werden kann.
- 5.2. Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiberin obliegen keine Verwahrungs- und Obhutspflichten. Dieses gilt sowohl für abgestellte Fahrräder, E-Bikes, Pedelecs, als auch für Zubehör, Gepäck oder Sonstiges, dass in den Schließfächern und Ladestellenschränken gelagert wird. Die eingestellten Fahrräder sollten angeschlosssen werden.



5.3. Es ergibt sich kein Anspruch auf Ersatzräumlichkeit, wenn die B+R-Anlage belegt ist.

5.4. Die Betreiberin übernimmt keine Haftung bei etwaigen Störungen der Anlage.

6. Übergangsregelungen

6.1. Für Nutzer eines Fahrradstellplatzes in den Sammelschließanlagen des Bahnhofs Büchen, deren Nutzungsvereinbarung (1 Jahr) vor dem 30.06.2022 Gültigkeit erlangt haben, haben keine Nachzahlung zu leisten. Die Nutzungsvereinbarungen behalten ihre Gültigkeit.

6.2. Für Nutzungsberechtigungen (1 Jahr), die nach dem 01.07.2022 ihre Gültigkeit erhalten haben, ist ein zusätzliches anteiliges Entgelt für jeden angefangenen Monat nach einem Zwölftel des neuen Jahresentgeltes zu entrichten. Diesen Nutzern steht ein Sonderkündigungsrecht zum 31.12.2022 zu.

6.3. Alle anderen Nutzungsberechtigungen behalten ihre Gültigkeit.

7. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Sie ist auf der Internetseite unter <https://www.buechen.de/wohnen/mobilitaet/mobilitaetsdrehscheibe-buechen/downloads/> veröffentlicht.

Büchen, den 29.11.22



Ansprechpartner:

Gemeinde Büchen

Amtsplatz 1

D-21514 Büchen

Tel.: 0 41 55 80 09-0

Fax: 0 41 55 80 09-999

E-Mail: info@gemeinde-buechen.de

¹ Angesprochen sind alle Geschlechtergruppen